

**Verwaltungsvereinbarung
zur
Durchführung der Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII**

zwischen der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Stadtjugendamt
Prielmayerstraße 1
80335 München
vertreten durch die Unterzeichnerin

nachfolgend „**Stadtjugendamt München**“

und dem

Bezirk Oberbayern
Sozialverwaltung

Prinzregentenstraße 14
80538 München
vertreten durch [den/die Unterzeichner/in]

nachfolgend „**Bezirk Oberbayern**“

Präambel

Seit 01.11.2015 hat das Stadtjugendamt München einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise gem. § 89d SGB VIII in Verbindung mit Art. 52 BayAGSG gegenüber dem Bezirk Oberbayern. Das Verfahren wurde durch die Beteiligten in guter Zusammenarbeit etabliert und automatisiert.

Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens haben sich unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Beteiligten bzgl. der Handhabung einzelner Erstattungskonstellationen und zur Erstattungsfähigkeit der im Jahr 2016 angefallenen Kosten im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise in den städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen ergeben, die einer gerichtliche Klärung bedürfen.

Am 21.03.2019 haben sich die Beteiligten auf Arbeitsebene sowohl auf die Einleitung von sog. Musterklageverfahren als auch auf einen Verjährungsverzicht geeinigt. Darüber hinaus dient der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung der Vermeidung einer überflüssigen Belastung von Justiz und Verwaltung. Mit ihr ist kein Anerkenntnis der streitgegenständlichen Forderungen verbunden, sondern eine verwaltungsinterne Vereinbarung zur vereinfachten Abwicklung der laufenden und zukünftigen Erstattungsfälle gem. § 89d SGB VIII.

§ 1

Einleitung der Musterklageverfahren

Für die nachfolgend gelisteten Fallgruppen, in denen der Bezirk Oberbayern die Kostenerstattung gem. § 89d SGB VIII ablehnt, vereinbaren die Beteiligten die Durchführung von sog. Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht München:

- Auswirkung der verzögerten Listenanmeldung auf die Fristberechnung gem. § 111 SGB X (**Fallgruppe 1**);
Zulässigkeit der Rechtsnachfolge zum Systemwechsel 01/11/2015 in Bezug auf § 111 SGB X (**Fallgruppe 2**)

Die jeweils betroffenen Erstattungsforderungen des Stadtjugendamtes München sind den beigefügten Listen (vgl. ANLAGE 1) zu entnehmen. Das Stadtjugendamt leitet die Musterverfahren nach Zustimmung des Stadtrates ein und wird in den Einzelfällen

1. [WJH-10392/15 für NOORI Idres, geb. 01.12.2000, für die Fallgruppe 1]
2. [WJH-08515/15 für ANGOSOM Asmeret, geb. 03.06.1998, für die Fallgruppe 2]

eine Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht München erheben.

§ 2 Verjährungsverzicht

Aus diesem Grunde erklärt der Bezirk Oberbayern hiermit, dass bis zum Ablauf von drei Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zu den eingeleiteten Musterklagen auf die Erhebung der Einrede der Verjährung in sämtlichen – in Anlage 1 gelisteten Fällen – verzichtet wird.

§ 3 Rechtswirkung der Musterklageverfahren

Die Beteiligten sind sich einig, dass die rechtskräftigen Urteile der vorbezeichneten Musterverfahren verbindliche Wirkung für die Abwicklung sämtlicher Einzelfälle der jeweiligen Fallgruppe entfalten. Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung, dass im Falle des Obsiegens des Stadtjugendamtes München sämtliche Forderungen der betroffenen Fallgruppe entsprechend der ergangenen Gerichtsentscheidung zu erfüllen sind. Sollte die Klage abgewiesen werden, entfällt eine Zahlungspflicht des Bezirks Oberbayern in sämtlichen Einzelfällen der jeweiligen Fallgruppe.

Schließen die Beteiligten im laufenden Klageverfahren einen gerichtlichen oder einen außergerichtlichen Vergleich, sind sämtliche Erstattungsforderungen der betroffenen Fallgruppe im Einklang mit dem Quotenverhältnis des Vergleichs abzuwickeln.

Sind Einzelfälle unter mehr als eine Fallgruppe zu subsumieren und entscheidet das Gericht die Musterklageverfahren sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Klägerin (Stadtjugendamt München), wird der jeweilige Erstattungsfall anteilig – im Verhältnis zum Obsiegen des Stadtjugendamtes München – erstattet.

Die Zuordnung der Erstattungsfälle zu der jeweiligen Fallgruppe sowie die Abwicklung entsprechend des Ergebnisses der Musterklageverfahren setzt voraus, dass alle für den Erstattungsanspruch relevanten Tatbestandsmerkmale ermittelt und aktenkundig sind. Einzelfallprüfungen des Bezirks Oberbayern bleiben davon unberührt.

§ 4 Sonderfall: Tagespauschale 2016

Der Bezirk Oberbayern lehnt die Erstattung der für das Jahr 2016 gebildeten Tagespauschale zur Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen („UMA“) in den städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen (JHumF-Dependancen und seit 18.04.2016 Young Refugee Center) der Höhe nach ab.

ANLAGE 4

Die Tagespauschale 2016, welche einheitlich für die vorbezeichneten städtischen Erstaufnahmeeinrichtungen zur Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise (Erstversorgung) durch das Stadtjugendamt München berechnet und festgelegt wurde, soll Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung (Streitfrage: Zulässigkeit von sog. Vorhaltekosten bei sinkenden Zugangszahlen von UMA) sein.

Das Stadtjugendamt München erhebt eine weitere Musterklage im Einzelfall [WJH-05373/16, KHALIL HAJI Ronz, geb. 17.07.2000], um die Überprüfung der Tagespauschale 2016 rechtsverbindlich für sämtliche betroffenen Einzelfälle (vgl. ANLAGE 2) durchführen zu können. Das Stadtjugendamt München und der Bezirk Oberbayern werden die Beiladung der Regierung von Oberbayern gem. § 65 VwGO in ihrer Funktion nach Art. 52a Abs.1 AGSG anregen. Die zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Bezirk Oberbayern getroffenen Absprachen zur Refinanzierung gem. Art. 52a BayAGSG haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung.

Die Beteiligten sind sich einig, dass das rechtskräftige Urteil des Musterverfahrens verbindliche Wirkung für die Abwicklung sämtlicher Einzelfälle, welche auf Basis der Tagespauschale 2016 abgerechnet wurden, entfaltet. Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung, dass im Falle des Obsiegens des Stadtjugendamtes München, sämtliche Forderungen entsprechend der ergangenen Gerichtsentscheidung zu erfüllen sind. Sollte der Klage in geringerer Höhe stattgegeben werden, entfällt eine Zahlungspflicht des Bezirks Oberbayern anteilig – in Bezug auf die Differenz zur gerichtlich festgestellten und zulässigen Höhe einer solchen Tagespauschale – für sämtliche Einzelfälle der jeweiligen Fallgruppe.

Aus diesem Grunde erklärt der Bezirk Oberbayern hiermit, dass bis zum Ablauf von drei Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zur Musterklage „Tagespauschale 2016“ auf die Erhebung der Einrede der Verjährung in sämtlichen – in ANLAGE 2 gelisteten Fällen – verzichtet wird.

Sofern die Beteiligten einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich – welcher der Zustimmung des Stadtrates bedarf – abschließen, wird die im Vergleich festgelegte Tagespauschale 2016 für sämtliche Abrechnungsfälle in Anlage 2 als verbindlich betrachtet. Der Verjährungsverzicht gilt entsprechend.

Die Beteiligten behalten sich eine entsprechende Regelung für die Tagespauschale 2017 vor.

Der Bezirk Oberbayern, vertreten durch []

diese/r vertreten durch den/die Unterzeichner/in

[Unterschrift]
[Name]
[Datum]

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch die Sozialreferentin

diese/r vertreten durch den/die Unterzeichner/in

[Unterschrift]
Jugendamtsleitung
[Datum]

zurück an:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Stadtjugendamt
Rechtsangelegenheiten (S-II-L/R)
z.Hd.
Prielmayerstraße 1
80335 München